

## ORGANISATIONSMODELL UND KONTROLLMODELL FÜR DEN SPORTBETRIEB

Das vorliegende Organisations- und Kontrollmodell für den Sportbetrieb, erstellt gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikels 16 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. Februar 2021 und basierend auf den veröffentlichten Richtlinien der FITARCO, gilt für alle, die in irgendeiner Funktion oder Eigenschaft an den Aktivitäten der ASV – FREIENFELD (im Folgenden „Verein“) teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Rolle, mit dem Ziel, eine inklusive Kultur und ein Umfeld zu fördern, das die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere der Minderjährigen, gewährleistet, und die Gleichheit und Gerechtigkeit sichert, sowie die Vielfalt wertschätzt, während gleichzeitig die körperliche und moralische Integrität aller Mitglieder geschützt wird.

Dieses Modell sowie der Verhaltenskodex werden mindestens alle vier Jahre gemäß den Vorgaben des CONI, insbesondere den Empfehlungen des Ständigen Observatoriums des CONI für Safeguarding-Politiken, aktualisiert, wobei die Merkmale der Affiliate und der registrierten Personen berücksichtigt werden.

Dieses Modell ergänzt und ersetzt nicht die Vorschriften zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch, Gewalt und diskriminierendem Verhalten, die innerhalb des Vereins ordnungsgemäß veröffentlicht werden (durch sofortige Aushang an der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Website oder anderen verfügbaren Online-Kanälen) und dem Safeguarding Officer des Verbands zusammen mit der Ernennung des Verantwortlichen gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung des Vereins mitgeteilt werden.

### Artikel 1 – Ziele

Dieses Dokument regelt die Instrumente zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt aufgrund von Ethnie, Religion, Behinderung, persönlichen Überzeugungen, Alter oder sexueller Orientierung gegenüber den Mitgliedern, insbesondere gegenüber Minderjährigen.

Ein fundamentales Recht der Mitglieder ist es, mit Respekt und Würde behandelt zu werden und vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, Geschlechtergewalt und jeder anderen Diskriminierungsform, unabhängig von Ethnie, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischen Meinungen, Religion, Vermögensverhältnissen, physischer, intellektueller, sozialer oder sportlicher Herkunft, geschützt zu werden. Das Recht auf Gesundheit und psychisches sowie physisches Wohlbefinden der Mitglieder hat einen herausragenden Wert, der sogar dem sportlichen Ergebnis vorgeht.

Dieses Dokument stellt die Sammlung von Richtlinien und Prinzipien dar, an die sich der Verein und alle Mitglieder halten müssen, um folgende Ziele zu erreichen:

- a. die Förderung der in Absatz 1 genannten Rechte;
  
- b. die Förderung einer Kultur und eines inklusiven Umfelds, das die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere der Minderjährigen, respektiert und die Gleichheit sowie Gerechtigkeit gewährleistet und Vielfalt wertschätzt;
  
- c. das Bewusstsein der Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten, Verpflichtungen, Verantwortung und Schutzmaßnahmen;
  
- d. die Identifizierung und Umsetzung durch den Verein geeigneter Maßnahmen, Verfahren und Safeguarding-Politiken, die das Risiko schädlicher Verhaltensweisen gegenüber den Rechten der Mitglieder, insbesondere Minderjährigen, verringern;
  
- e. die zeitnahe, effektive und vertrauliche Behandlung von Meldungen über Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und den Schutz der Hinweisgeber;
  
- f. die Information der Mitglieder, auch der Minderjährigen, über die Maßnahmen und Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, insbesondere über die Verfahren zur Meldung solcher Vorfälle;
  
- g. die Teilnahme des Vereins und der Mitglieder an den im Rahmen der angenommenen Safeguarding-Politiken organisierten Initiativen;
  
- h. die proaktive Einbeziehung aller, die in irgendeiner Funktion oder Eigenschaft an den Sportaktivitäten teilnehmen, in die Umsetzung der Safeguarding-Maßnahmen, -verfahren und -politiken des Vereins.

## Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die Personen, die dieses Dokument beachten müssen, sind: a) die Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Bundesstatuts und der Organisationsregeln des Vereins; b) alle, die in einem Arbeits- oder Freiwilligenverhältnis zum Verein stehen; c) alle, die in irgendeiner Weise mit dem Verein in Verbindung stehen.

## Artikel 3 – Relevante Verhaltensweisen

Zu den relevanten Verhaltensweisen, die im Rahmen dieses Dokuments berücksichtigt werden, zählen alle Verhaltensweisen, die den Zielen gemäß Artikel 1 entgegenstehen, insbesondere:

a. psychologischer Missbrauch: Jegliche unerwünschte Handlung, einschließlich mangelnden Respekts, Isolation oder andere Behandlungen, die das Selbstwertgefühl, die Identität und die Würde der Mitglieder beeinträchtigen oder deren Ruhe stören können, auch wenn sie durch digitale Mittel erfolgen;

b. körperlicher Missbrauch: Jegliches Verhalten, das zu körperlichem Schaden oder Verletzungen führen kann, sei es durch Schläge, Tritte oder andere physische Angriffe, sowie Handlungen, die darauf abzielen, die physische und psychische Entwicklung von Minderjährigen zu gefährden, indem sie unangemessene körperliche Aktivitäten vorschreiben;

c. sexuelle Belästigung: Jegliche unerwünschte sexuelle Handlung oder Verhaltensweise, sei es verbal, nonverbal oder physisch, die ernsthafte Störungen oder Beeinträchtigungen verursacht;

d. sexueller Missbrauch: Jegliches sexuelles Verhalten ohne Einwilligung oder durch Zwang, Manipulation oder unzureichende Einwilligung;

e. fahrlässige Unterlassung von Hilfeleistungen (sog. „Neglect“): Das Unterlassen eines Eingriffs durch eine verantwortliche Person, die von einem Vorfall oder Verhalten Kenntnis hat;

f. Vernachlässigung: Das Versäumnis, grundlegende körperliche, medizinische, erzieherische und emotionale Bedürfnisse zu erfüllen;

g. missbräuchliches Verhalten mit religiösem Hintergrund: die Behinderung oder Einschränkung des Rechts, den eigenen Glauben frei zu praktizieren;

h. Mobbing oder Cybermobbing: Jegliche verletzenden und aggressiven Verhaltensweisen, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegenüber anderen Mitgliedern ausgeübt werden, um Macht oder Kontrolle über sie auszuüben;

i. diskriminierendes Verhalten: Jegliches Verhalten, das darauf abzielt, diskriminierende Effekte basierend auf Ethnie, Geschlecht oder anderen persönlichen Merkmalen zu erzielen;

j. Missbrauch von Korrekturmitteln: Verhaltensweisen, die über die Grenzen der zulässigen Disziplinarmaßnahmen hinausgehen.

Artikel 4 – Prinzipien

Die in Artikel 2 genannten Personen sind verpflichtet, ihr Verhalten an den folgenden Prinzipien auszurichten:

a) Sicherstellung eines Umfelds, das von Gleichheit und dem Schutz der Freiheit, Würde und Unverletzlichkeit der Person inspiriert ist;

b) Gewährung von Aufmerksamkeit, Respekt, Engagement und Würde für jedes Mitglied und Sicherstellung gleicher Bedingungen, ohne Unterschiede;

c) Wahrnehmung von Situationen des Unbehagens, auch wenn sie indirekt bekannt sind, insbesondere bei Minderjährigen;

d) Unverzögliche Meldung von wichtigen Umständen an die verantwortlichen Erziehungsberechtigten;

e) Durchführung der sportlichen Aktivitäten unter Berücksichtigung der physischen, sportlichen und emotionalen Entwicklung der Mitglieder;

f) Planung und Organisation der Aktivitäten, auch während von Reisen, um unangemessene Verhaltensweisen zu vermeiden;

g) Rücksprache mit dem Verantwortlichen gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung bei Verdacht auf relevante Verhaltensweisen;

h) Einholung und Aufbewahrung der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten bei Einzeltrainingseinheiten für minderjährige Sportler;

i) klare Erklärung an die Teilnehmer über die Art und Weise, wie sie sich während der sportlichen Aktivitäten zu verhalten haben;

j) Prävention aller oben beschriebenen Verhaltensweisen durch Sensibilisierungs- und Kontrollmaßnahmen;

k) Förderung einer paritätischen Geschlechterrepräsentation.

Artikel 5 – Schutz der Minderjährigen

Der Verein ist verpflichtet, bei der Einstellung von Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt stehen, eine Kopie des Strafregisters gemäß den geltenden Vorschriften anzufordern.

#### Artikel 6 – Verantwortlicher gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung

Um jeglichen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegenüber den Mitgliedern zu verhindern und zu bekämpfen, ernennt der Vorstand des Vereins einen Verantwortlichen gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung und teilt dies den Sportverbänden mit.

Der Verantwortliche muss unter Personen mit nachgewiesener Integrität und Kompetenz gewählt werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. italienische Staatsangehörigkeit besitzen;
- b. in den letzten zehn Jahren keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen nicht fahrlässiger Straftaten oder Haftstrafen von mehr als einem Jahr erhalten haben;
- c. keine sportlichen Sperren oder Inhibitionen von mehr als einem Jahr in den letzten zehn Jahren erhalten haben.

2.1. Die Ernennung des Verantwortlichen wird innerhalb des Vereins ordnungsgemäß veröffentlicht.

2.2. Der Verantwortliche hat eine Amtszeit von 4 Jahren und kann wiedergewählt werden.

2.3. Bei Beendigung der Tätigkeit des Verantwortlichen muss der Verein innerhalb von 30 Tagen einen neuen Verantwortlichen ernennen.

2.4. Die Ernennung kann vom Vorstand vor Ablauf der Amtszeit bei schwerwiegenden Verstößen widerrufen werden.

Der Verantwortliche ist verpflichtet:

- a) die korrekte Anwendung der Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu überwachen;
- b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung im Verein zu verhindern;

c) die Empfehlungen der Sportverbände und des Safeguarding Officers zu berücksichtigen.

#### Artikel 7 – Meldepflicht

Jeder, der von relevanten Verhaltensweisen Kenntnis erlangt, die Mitglieder betreffen, insbesondere Minderjährige, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Safeguarding Officer des Verbands zu melden.

Verdächtigungen über relevante Verhaltensweisen können dem Verantwortlichen des Vereins mitgeteilt werden.

#### Artikel 8 – Verbreitung und Umsetzung

Der Verein verpflichtet sich, das Dokument und den Verhaltenskodex zur Prävention von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung unter seinen Mitgliedern und Freiwilligen bekannt zu machen.

Das Dokument und der Verhaltenskodex müssen auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

#### Artikel 9 – Schlussbestimmungen

Das Dokument wird alle vier Jahre vom Vorstand des Vereins aktualisiert.

Für alle nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten die Vorschriften des Statuts der Sportverbände.

Dieses Regelwerk tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.